

§ 2 MING Verordnungsermächtigung

MING - Maschinen – Inverkehrbringungs- und NotifizierungsG

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. (1) Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft kann für Produkte gemäß § 1 Abs. 2 zur Wahrung der in den Richtlinien gemäß § 1 Abs. 2 festgelegten Schutzinteressen Verordnungen erlassen.
2. (2) Durch die Verordnungen gemäß Abs. 1 können folgende Anforderungen geregelt werden:
 1. 1. Anforderungen hinsichtlich des Inverkehrbringens, der Bereitstellung auf dem Markt und der Inbetriebnahme dieser Produkte einschließlich Marktüberwachung;
 2. 2. Pflichten der Wirtschaftsakteure und nach Maßgabe der unionsrechtlichen Bestimmungen auch Pflichten anderer natürlicher oder juristischer Personen;
 3. 3. Anforderungen für das Ausstellen dieser Produkte;
 4. 4. Anforderungen an die notifizierten Stellen.

In Kraft seit 28.12.2022 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at